



Erstpflege von geölten Holzfußböden

Zum Schutz der Oberfläche und zur Werterhaltung muss jeder unserer geölten Holzfußböden unverzüglich nach Verlegung – **vor der ersten Beanspruchung** – eine Erstpflege erhalten. Das hierfür zu verwendende Pflegemittel ist abhängig von der Art der Öl-Oberfläche.

Erstpflege unserer oxidativ getrockneten transparenten Öl-Oberflächen: **Siko Finishfill**.

Erstpflege unserer uv-getrockneten Öl-Oberflächen: **Woca Holzbodenseife**.

Siko Finishfill enthält neben einer speziellen Rezeptur an pflanzlichen Ölen auch hochwertigste Wachsbestandteile. Diese sorgen für einen hauchdünnen, seidenmatten Schutzfilm auf der Oberfläche, ohne dabei den natürlichen Charakter des Holzes zu verändern. Der Boden erhält eine matt schimmernde, pflegeleichte Oberfläche. Siko Finishfill sorgt darüber hinaus für einen zusätzlichen Kantenschutz an jedem einzelnen Dielenelement und vermindert damit das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit. Es eignet sich besonders für stark beanspruchte Bereiche sowohl im Wohn-, als auch im Objektbereich.

Verarbeitungsanweisung für Siko Finishfill

Das Siko Finishfill wird entweder mit Gummilippe oder Kunststoff- bzw. Edelstahlweichblattspachtel oder einfach mit einem fusselfreien Baumwolltuch extrem dünn aufgetragen und verteilt und in noch feuchtem Zustand mit Padhaltern und weißem Pad oder mit einer Einscheibenmaschine und weißem Pad einpoliert, so dass keinerlei Ölüberstände festzustellen sind. Danach mit einem sauberen, trockenen Lappen jegliche Ölüberstände (glänzende Stellen) gründlich abwischen. Achtung: Bei zu fettem Auftrag kann der Boden nicht trocknen und die Oberfläche beginnt zu kleben! Bei dem richtigen hauchdünnen Auftrag reicht 1 Ltr. Siko Finishfill für ca. 60 qm Fläche oder mehr. Auch mit einer Einscheibenmaschine.

Falls zu fett aufgetragen wurde, die Fläche sofort mit trockenem Lappen abwischen und das überstehende Öl abnehmen! Schon nach ca. 6 Stunden ist das hauchdünn einpolierte Siko Finishfill trocken und der Boden **schonend** begehbar. Ca. 2-3 Tage danach das erste Mal den Boden mit Woca-Ölrefresher im Wischwasser reinigen wie nachstehend beschrieben. Falls nach stärkerer Beanspruchung oder nach einiger Zeit der Beanspruchung Teile des Bodens oder die gesamte Fläche „zu trocken“ aussehen, ist die Wiederholung der o. g. Erstpflege unbedingt durchzuführen. Diese vorbeschriebene Wiederholung der Erstpflege ist in Wohnräumen spätestens nach 12 Monaten und dann je nach Pflegebedarf des Bodens regelmäßig alle 6 – 12 Monate oder öfter vorgeschrieben. In kommerziellen Räumen je nach Bedarf mindestens alle 6 Monate oder öfter wiederholen.

Ölgetränkte Lappen sind selbstentzündlich. Sie müssen nach Gebrauch in Wasser ausgewaschen werden.

Wertvolle Tipps zur Erhaltung Ihres Holzfußbodens

Raumklima:

Entscheidenden Einfluss auf die Haltbarkeit und optische Beschaffenheit von Holzfußböden haben das Raumklima, die Beanspruchung des Holzfußbodens und die Pflege. Zu niedrige relative Luftfeuchtigkeit führt zu Fugenbildung. Zu hohe relative Luftfeuchtigkeit führt zu Quellungen und Verformungen. Ein Raumklima von 18 - 21° C und 45 - 60% rel. Luftfeuchtigkeit ist sehr wichtig für die Werterhaltung des Holzfußbodens.

Speziell in der Winter-Heizperiode ist darauf zu achten, dass die relative Luftfeuchtigkeit in den Wohnräumen nicht unter 45% sinkt. **Sonst besteht die Gefahr, dass Ihr Holzfußboden zu sehr austrocknet und Schaden nimmt.** Benutzen Sie daher elektrische Luftbefeuchter um die vorgeschriebene relative Luftfeuchtigkeit einzuhalten, was auch für das menschliche Wohlbefinden vorteilhaft ist.

Beanspruchung:

Für einen Holzfußboden wirken Schmutz und Sand wie Schleifpapier und sind daher von den Oberflächen fernzuhalten. Wenn Wasser auf den Holzfußboden kommt, muss es unbedingt sofort entfernt und der Boden getrocknet werden. Verwenden Sie im Eingangsbereich Schmutzfangmatten oder Gitter. Filzgleiter unter Tisch, Stuhlbeinen und Möbeln verhindern Kratzer und Beschädigungen der Oberfläche. Bürostühle müssen mit weichen Rollen ausgestattet sein. Der Einsatz von Schutzmatten im Schreibtischbereich ist ebenfalls erforderlich.

Bitte beachten: Holz ist ein Naturprodukt – jede Diele ist ein Unikat. Handmuster oder auch Musterdielen können nie repräsentativ für den zu liefernden Boden sein. Abweichungen in Farbe und Maserung sind naturbedingt unvermeidlich. Dieses Preisblatt unterliegt unseren „Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen“, sowie dem „Zusatz zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. Des weiteren verweisen wir auf unsere ausführlichen Anweisungen für Erstpflege / Auffrischung und Unterhaltsreinigung Irrtümer oder Druckfehler vorbehalten.



Reinigung von geölten Oberflächen

Wenn die Erstpflege unverzüglich nach Verlegung des geölten Holzbodens, wie in unserer Erstpflegeanweisung beschrieben, durchgeführt wurde, ist die richtige Voraussetzung für einen pflegeleichten Holzboden optimal geschaffen. Es ist sehr einfach, den Fußboden sauber zu halten. Für die tägliche Reinigung benutzen Sie einen weichen Besen oder einen Staubsauger mit dem richtigen Aufsatz für Parkett. Falls erforderlich, können Sie den Holzboden einmal pro Woche auch mit einem nebelfeuchten, sehr gut ausgewrungenen Lappen wischen. Dazu benutzen Sie einen Eimer mit ca. 5 l Wasser und ca. 1/8 l Woca-Ölrefresher und einen zweiten Eimer mit klarem Wasser. Die Reinigung erfolgt dann folgendermaßen:

1. In einen Eimer geben Sie ca. 5 Ltr. Wasser und mischen 1/8 Ltr. **Woca** Ölrefresher dazu. In den zweiten Eimer nur klares Wasser geben.
2. Nun tauchen Sie den Lappen oder Wischmop in den Eimer mit Wasser und Ölrefresher. Nach sehr gründlichem Auswringen des Lappens (nebelfeuchter, nicht tropfender Lappen) wischen Sie den Boden. Dann spülen Sie den beim Wischen in den Lappen aufgenommenen Schmutz im Eimer mit klarem Wasser aus, bevor Sie den Lappen wieder in die Seifenlösung tauchen. In diesem Wechsel fortfahren wie zuvor beschrieben.

Der Vorteil von zwei Eimern (ein Eimer davon mit Wasser und Ölrefresher, der andere Eimer nur mit klarem Wasser) ist, dass nach dem Wischen der aufgenommene Schmutz hauptsächlich im Eimer mit klarem Wasser abgespült wird und dieser Schmutz nicht wieder auf dem Boden verteilt wird.

Unbedingt beachten: Es dürfen keine üblichen Haushaltsreiniger verwendet werden, da diese die geölte Holzoberfläche beschädigen bzw. den Ölschutz entfernen wodurch das Holz Schaden nimmt. Bei falscher Pflege oder Reinigung erlischt unsere Gewährleistung/Produkthaftung.

Lackierte Oberflächen

Die Lackierung des Fertigparketts ist eine Acryl-Versiegelung. Die Härtung mit UV-Licht erzeugt eine harte und beständige Oberfläche. Die Acryloberfläche enthält keine Lösungsmittel und kein Formaldehyd. Die seidenmatte Oberfläche ist pflegeleicht, hygienisch und bewahrt den natürlichen Charakter. Eine leichte Struktur verleiht auch porenlosen Hölzern wie z.B. Buche oder Birke ein natürliches Aussehen.

Erstpflege, regelmäßige Reinigung bzw. Pflege von lackierten Böden:

Die Erstpflege erfolgt mit Woca Lackpflege gemäß Pflegeanleitung des Produktes. Die tägliche Reinigung erfolgt einfach mit dem Staubsauger oder Besen und in regelmäßigen Abständen, ca. 1-3-wöchig mit Woca-Lackseife oder Parkettreinigungs- und Pflegepräparaten im Wischwasser, je nach Verschmutzung und Beanspruchung des Bodens. Diese reinigen nicht nur, sondern geben dem Boden durch die Pflegebestandteile einen Schutzfilm, der die Schönheit und Pflegefreundlichkeit Ihres Holzbodens zu bewahren hilft.

Verwenden Sie keine Haushaltsreiniger oder aggressive Reinigungszusätze. Diese Präparate können die Lackschicht angreifen, wodurch der Holzboden Schaden nimmt. Bei falscher Pflege oder Reinigung erlischt unsere Gewährleistung.

Das Aufwischen darf niemals nass, sondern nur mit gut ausgewrungenem, nebelfeuchtem Tuch oder Wischmop erfolgen!

Bitte beachten: Holz ist ein Naturprodukt – jede Diele ist ein Unikat. Handmuster oder auch Musterdielen können nie repräsentativ für den zu liefernden Boden sein. Abweichungen in Farbe und Maserung sind naturbedingt unvermeidlich. Dieses Preisblatt unterliegt unseren „Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen“, sowie dem „Zusatz zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. Des weiteren verweisen wir auf unsere ausführlichen Anweisungen für Erstpflege / Auffrischung und Unterhaltsreinigung Irrtümer oder Druckfehler vorbehalten.



Alle Aufträge werden ausschließlich gemäß unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgewickelt.

Preisliste 1/2010

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Technische Änderungen, Preis-, Maß- und Programmänderungen vorbehalten. Bei allen Preisen handelt es sich um Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

Lieferung:

Wir liefern **innerhalb Deutschland** franko ab einem Bestellwert von € 200,- netto, darunter berechnen wir pauschal einen Frachtkostenanteil von € 27,00.

Innerhalb der Schweiz liefern wir ab einem Bestellwert von € 1000,- franko, verzollt und versteuert.

Unter € 1000,00 Bestellwert berechnen wir pauschal € 80,00 Frachtkostenanteil pro Sendung.

Für Österreich gilt dieselbe Regelung wie für die Schweiz jedoch unversteuert.

Lieferungen in alle anderen Länder sind unfrei, bzw. die genannten Preise gelten ab Werk.

Beanstandungen - Gewährleistung:

Offensichtliche Produktfehler oder -mängel sind spätestens innerhalb 1 Woche nach Lieferung schriftlich mit detaillierten Angaben mitzuteilen (Prüfpflicht). Die Verlegung ist bis zur Klärung des Sachverhaltes **sofort einzustellen**. Der richtige Einbau einer Trittschalldämmung mit Dampfsperre, sowie Verwendung der von uns auf dem jeweiligen Preisblatt oder eventuell gesondert auf unserer Auftragsbestätigung vorgeschriebenen Kleber, Pflege und Reinigungsmittel und deren richtige Anwendung gemäß den Verarbeitungsanweisungen auf den jeweiligen Gebinden und genaue Einhaltung unserer Anweisungen 8.1, Blatt 1 u. 2 in diesem Preisordner oder unter www.zug-parkett.de sind Voraussetzung und Grundlage unserer Gewährleistung. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften entfällt unsere Gewährleistung. Genauso müssen bei Verlegung der geeigneten Parkettarten auf Fußbodenheizung unsere besonderen Verlegevorschriften unter 9.1 Blatt 1-4 oder Website www.zug-parkett.de, eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung vorgenannter Anweisungen bzw. Vorschriften erlischt bzw. entfällt unsere Gewährleistung/Produkthaftung. Bei einer eventuellen Beanstandung eines Bodenbelags auf Fußbodenheizung muss zuerst das unterzeichnete Fußboden (Estrich-) Aufheizungsprotokoll, sowie das Estrich-Feuchtemessprotokoll mit Messstellenplan vorgelegt werden. Ohne Vorlage dieser vorgeschriebenen Protokolle werden Beanstandungen von Bodenbelägen auf Fußbodenheizung abgelehnt und die Gewährleistung erlischt.

Auf Elektrofußbodenheizung sind unsere Bodenbeläge nicht freigegeben. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, diese Pflege-, Reinigungs- und Verlegevorschriften ihren Abnehmern weiterzugeben und sicher zu stellen, dass diese vorschriftsmäßig eingehalten werden.

Holz ist ein natürliches Material und jede Lamelle oder Diele ist ein Unikat, daher gelten Holzmuster nur als Anhaltspunkt. Optische Abweichungen wie z.B. Farb- bzw. Strukturabweichungen sind naturbedingt und kein Reklamationsgrund. Beachten Sie dazu unser Merkblatt 9.2 über Sortierungen. Wir sind nicht Hersteller und liefern als Zwischenhändler, Vermittler oder Agent generell Handelsware im Streckengeschäft. Bei unseren Produktnamen handelt es sich um z.T. geschützte Handelsmarken. Bei Reklamationen haftet der Hersteller. Sollten wir ausnahmsweise doch in die Haftung eintreten, so haften wir maximal bis zur Höhe des Warenwertes bei Vertragsabschluss. Folgekosten ausgeschlossen. Falls ein Abschleiß des Bodens zur Behebung einer berechtigten Beanstandung notwendig ist, wird die prozentuale Wertminderung, aus dem Nettowarenwert des Auftrags mit unserem Vertragspartner, errechnet.

Rückgabe:

Falls wir ausnahmsweise einer Rückgabe von ausschließlich originalverpackter Ware zustimmen, werden 20% vom Auftragswert für Wiedereinlagerung berechnet. Außerdem gehen alle zur Vertragserfüllung angefallenen Kosten, insbesondere Liefer- und Rücknahmefrachtkosten zu Lasten des Auftragspartners. Da Holz sehr empfindlich auf Luftfeuchtigkeit reagiert, können generell keine einzelnen Dielen oder geöffnete Pakete zurückgenommen werden.

Bitte beachten Sie auch Blatt 2 unserer weiteren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform bzw. unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen davon unberührt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zu unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung selbst. Auch Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Muster, Prospekte, technische Beschreibungen, Skizzen bleiben unser Eigentum, sie dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, lediglich als annähernd und keinesfalls als zugesicherte Eigenschaften zu betrachten.

2. Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Treten bei dem Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, vor Erbringung unserer Leistung Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder auf sonstige Weise und bei gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware Rücksendung oder sofortige Bezahlung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall von Scheck- und Wechselprotesten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

III. Preis

1. Maßgeblich sind die schriftlich vereinbarten bzw. in unseren Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise. Sie beziehen sich auf Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, Nebenspesen und Transportkosten.

2. Die Preise gelten zuzüglich des am Rechnungstage gültigen Mehrwertsteuersatzes.

3. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung ändern, dann ist eine Preiserhöhung möglich, jedoch nur dann, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird.

IV. Versand und Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk vorbehaltlich Herstellungs- und Liefermöglichkeit. Alle Lieferzeitangaben stellen nur ungefähre Anhaltspunkte dar. Jede Teillieferung kann gesondert abgerechnet werden und wird mit Rechnungsstellung fällig.

2. Wird eine Lieferung durch einen unabwendbaren, nicht von uns zu vertretenden Umstand - hierzu gehören auch Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten - verzögert oder unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, sind wir für die Dauer der Behinderung und Ihrer Nachwirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung entbunden. Entschädigungsansprüche gegen uns sind insoweit ausgeschlossen. Wir sind jedoch berechtigt, nach Beseitigung des Hindernisses, die Lieferung auszuführen. Wir sind wahlweise auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

V. Abnahme

Bei nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgter Annahme von Teil- und Schlusslieferungen und / oder Abnahme von Teil- oder Schlusswerkleistungen steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist das Recht zu, neben der vertraglichen Vergütung auch Lagerkosten und den Ersatz des weiteren, entstandenen Schadens zu verlangen. Die Lagerkosten werden nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug fällig. Bei nicht fristgemäß abgenommener Ware haften wir nicht für Verschlechterung oder Schaden, die bei handelsüblich geschützter Ware nach Annahmeverzug eintreten.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch bei Vereinbarung von Francolieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Für eine unverzügliche und fachgemäße Entladung ist der Empfänger allein verantwortlich. Unnötige Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung; Einreden und Einwendungen

1. Die Ware wird in handelsüblicher Qualität geliefert. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Fehler und Mängel zu untersuchen, wobei die Untersuchungspflicht sich auf die gesamte Lieferung erstreckt. Beanstandungen müssen bei offensichtlichen Mängeln und Fehlern innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich mit detaillierten Angaben über Art und Umfang der angeforderten Fehler mitgeteilt werden. Nicht offensichtliche Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb vorgenannter Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber 1 Woche später schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Lieferungen in größerem Zeitabstand sind Farbabweichungen möglich und technisch nicht vermeidbar. Falls einer unserer Böden zur Verlegung auf Warmwasser-Fußbodenheizung freigegeben wurde, ist die genaue Einhaltung unserer Prüf-, Verlege-, und Unterhaltsvorschriften unter 9.1. Blatt 1-4 in unserem Produktordner oder unter www.zug-parkett.de Voraussetzung und Bedingung für unsere Gewährleistung. Ohne vollständige Einhaltung der o.g. Vorschriften erlischt unsere Gewährleistung. Unsere Böden sind zur Verlegung auf Elektro-Fußbodenheizung nicht freigegeben. Abweichungen in Farbe und Maserung sind naturbedingt unvermeidlich. Jede Diele ist ein Unikat. Unsere Anweisungen für Erstpflege, Auffrischung und Reinigung sind einzuhalten. Ohne Einhaltung diese Anweisungen erlischt unsere Gewährleistung.

3. Die beanstandete Ware ist vollständig in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Fehlers befindet, zur Besichtigung bereitzustellen oder an uns zunächst - vorbehaltlich unserer Überprüfung - francofrei zurückzusenden. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entbindet uns von jeglicher Haftung. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Er hat keinen Anspruch auf Verahrungs- und sonstige Kosten.

4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der

Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen- sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

6. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Auch begründete Reklamationen beeinflussen nicht die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

VIII. Zahlung

1. Die Zahlung ist mit Empfang der Rechnung fällig und hat spätestens 8 Tage nach Empfang der Rechnung zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang des Betrags auf dem Konto des Verkäufers. Mit Ablauf der Frist gemäß Satz 1 tritt ohne weitere Mahnung Verzug mit den gesetzlichen Folgen ein.

2. Voraussetzung für eine Skontovergütung ist, dass das Konto des Käufers keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge aufweist und sämtliche Zahlungsfristen auch für Teilzahlungen eingehalten werden. Skontierfähig ist nur der Nettowarenwert. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont- und Wechselspesen trägt der Käufer.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs.2, Satz 2 gilt entsprechend.

4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs.2, Satz 2 gilt entsprechend.

5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 2, 3 und 4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 2, 3 und 4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

X. Pauschalisierte Schadenersatzansprüche des Verkäufers

Bei Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer Schadenersatzansprüche in Höhe von 20% der zu erwartenden Rechnungssumme geltend machen, wobei dem Käufer der Nachweis offen steht, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

Gesetzliche Ansprüche des Verkäufers werden hiervon nicht berührt.

XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen v.1980).

2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Falle der Beanstandung der Ware sowie für Wechsel-, Scheck, Eigentums- und Besitzklagen gegen den Käufer ist Freiburg i. Breisgau.